



Zahl: A-2022-1148-00003

Neuhaus/Klb., 04.07.2022

Betr.: Auflage des Entwurfes über die  
17. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 5 Abs. 4 iVm §§ 2 Abs. 2 und 4 des Bgl. Raumplanungseinführungsgesetzes, LGBl. Nr. 50/2019 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach geändert werden soll, sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**von 8. Juli 2022 bis 18. August 2022**

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Die genaue Lage des Gebietes, auf welches sich die Änderung bezieht, ist aus den im Gemeindeamt aufliegenden Unterlagen ersichtlich.

Die Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird, wird aussprechen, welche neue Widmungsart für das im bezeichneten Bereich befindliche Grundstück festgelegt wird.

Gemäß § 2 Abs. 5 des Bgl. Raumplanungseinführungsgesetzes ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen zum Entwurf der Verordnung, mit der der Flächenwidmungsplan geändert werden soll, vorzubringen.

Ein Exemplar des Entwurfes sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung liegt auch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 2, HR. Landesplanung, auf und kann dort während der Amtsstunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister :

  
(Reinhard Jud-Mund)

Angeschlagen am: 07. Juli 2022

Abgenommen am: 19. August 2022